Art. 19 Behandlungsplan

(1) [1]Für die untergebrachte Person wird unverzüglich ein Behandlungsplan aufgestellt. [2]Der Plan ist entsprechend der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen. [3]In den Behandlungsplan sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung aufzunehmen. [4]In die Aufstellung eines Behandlungsplans für Kinder und Jugendliche sind die Sorgeberechtigten nach Möglichkeit miteinzubeziehen.

(2) [1]Der Behandlungsplan sowie wesentliche Änderungen sind in geeigneter Weise mit der untergebrachten Person zu erörtern. [2]Hat die untergebrachte Person einen Vertreter oder einen Verfahrenspfleger, erhält dieser Kenntnis über die erfolgte Erörterung.